

Maynt.

In.

struk-
tion

1704





Churfürstl. Mayntzische
INSTRUCTION

vor Dero

Stadt = Voigtey

zu Erfurth/

de ANNO 1704.

Gedruckt daselbst bey Johann Heinrich Kindsleben/
Herrschafft. Buchdr.

1913 P 220

Yoc 5529

40



INSTRUCTION

von

Seiner Majestät

dem Könige

von Preussen

an die

Landes- und Provinzial-Verwaltungen





Nathan **Lotharius Franz**

von Gottes Gnaden / des Heil. Stuhls zu Mäynß Erzbischoff / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoff Cankler und Churfürst / auch Bischoff zu Bamberg ic. Thun hiermit kund und zu wissen: Demnach die Nothdurfft erfordert / die in Unserer und Unsers Erzbischoffs Mäynß Stadt Erfurth und zugehöriger Dorffschafften bestellte Voigtey mit einer gewissen neuen Ordnung und Instruction gnädigst zu versehen / damit zum Aufnehmen Unserer Unterthanen / Recht und Gerechtigkeit wohl administriret / und sonsten die gemeine Wohlfahrt / so viel möglich / befördert / alle Confusiones vermieden / hingegen Unser und Unsers hohen Erzbischoffs Interesse möglichsten Dingen nach befördert / und erhalten werden möge; Als haben Wir folgende neue Voigtey-Instruction und Ordnung mit dem gnädigsten Befehl abfassen lassen / daß dieselbe von Unserer Voigtey Consulenten / Stadt-Voigten / Actuario, Advocaten / Procuratoren / auch allen und jeden / welche auf einigerley Weise darbey interessiret seyn / unterthänigst beobachtet / und ohne Einrede observiret werden solle. Und damit niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Ursach haben möge / thun Wir zugleich gnädigst befehlen / diese Ordnung in Unserm Nahmen gebührend zu publiciren / und à die Publicationis darüber steiff und feste zu halten.

Titulus I.

Von dem Voigtey-Gerichte in genere, wie und auf welche Zeiten selbiges zu halten.

§. 1.

Das Voigtey-Gerichte soll wie bishero / also ferner / mit graduirten Consulenten / nebst denen Stadt-Voigten versehen / täglich am gewöhnlichen Orte von 9. bis 12. Uhren gehalten / alles unordentliches Ein- und Auslaufen der Partheyen so wohl als Advocaten / Procuratoren und andern gänzlich abgeschaffet / und nicht mehr / als eine Parthey auf einmahl in der Audiens gelassen / selbige auch / bis sie geruffen werden / oder sonst sich gebührend angemeldet / in die Stuben nicht treten / die Ubertreter jedesmahl mit einer Arbitrar-Straffe belegt / und allenthalben dahin gesehen werden / damit ohne Tumult, alles mit guter Ordnung / Respect und Bescheidenheit vorgebracht / verhandelt und decidiret werde.

§. 2.

Soll die dahin gehörrige Jurisdiction wie bishero / also ferner nach der Process-Ordnung / und die darinnen nicht enthaltene Fälle / nach denen gemelten

meinen beschriebenen Rechten oder üblicher Observanz administriret / und einem jeden unpartbeyisch Recht/ohne Abscheu der Personen/gesprochen werden : Da aber die Administration der Justiz denen Consulenten sonderlich aufsteiget/ folget

Titulus II.

Von denen Consulenten.

§. I.

End der Consulentent.

Ich N. gelobe und schwehre dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Lothario Franken/ des Heil. Stuhls zu Maynz Erzbischoffen / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoffern und Churfürsten / auch Bischoffen zu Bamberg / 2c. meinem gnädigsten Herrn und dessen Nachkommen am Erzbischoffst. treu/hold und gewärtig zu seyn / Sr. Churfürstl. Gnaden/ Dero Stadt Erffurth und Landen Schaden zu warnen/Fronnen und Bestes zu werben/nach meinem besten Verstand zu rathen/der Voigtey beyzuwohnen / die Churf. Rechte/Verordnungen und Satzungen helfen handzuhaben/ in vorkommenden Bürgerlichen und Peinlichen Sachen / vermög Kayserl. und Churfürstl. Ordnungen zu verfahren / und darin weder Gab/Genuß/Reiß/ Lieb noch Leid/Freund-oder Feindschaft/oder sonst einiger Sache nicht anzusehen/ auch in keinem Handel/so vor mich in Rechten kommen möchte/ jemanden zu rathen/ zu fördern/oder zu hindern/darzu alle Ampts-Heimlichkeit mein Lebenlang zu verschweigen/ desgleichen nimmer darbey zu seyn / Da wieder Thro Churfürstl. Gnaden/ Dero Nachkommen und Erzbischoffst. Gnaden berathschlaget oder gehandelt wird / sondern / so ich das innen würde/bey Eydes-Pflicht solches entweder Sr. Churfürstl. Gnaden selbst/oder Dero Stadthaltern / oder in dessen Abwesen der Regierung anzuzeigen/ alles treulich und ohn Gefährde/so wahr mir Gott helffe / und sein heiliges Wort.

§. 2.

Die Consulenten sollen vor allen Dingen dahin ein Pflichtmäßiges Abscheu haben / damit alle und jede vor sie gebrachte Fälle / und vor das Voigtey-Gerichte gehörige Strittigkeiten ohne Weiltäuffigkeit / so viel es sich thun lassen wil/und im Fall die Sache selbst ein anders nicht erfordert/ summarie erdrtert/ jedoch alle Wege/es treffe wenig oder viel an/ ein klares und ordentliches Protocoll darüber geführet/ Klage/Antwort/ Replie, Duplie kurz und deutlich nach der Ordnung und Anleitung Tit. III. §. 1. votiret/ auch der Schluß und Urthel jedesmahl bengefüget werden.

§. 3.

In Criminal-Fällen sollen sie wie bighero/also ferner die in dem Voigteylichen District befindliche Delinquenten apprehendirren / die Inquisition

con-

conjunctim führen/und die Acta instruiren / demnachst selbige zum Spruch
Rechtens sive interlocutoriè sive definitivè denen Stadt-Gerichten über-
geben/ von deme allen Sie von niemanden gehindert werden sollen/ im Fall
aber etwas zu erinnern wäre/ solle solches Schriftlich geschehen.

S. 4.

Begleibt sich aber/daß die Territio verbalis sive realis, oder die Tor-
tur dem Delinquenten zuerkandt wird / soll selbige durch die Consulenten/
denen Rechten gemäß/ dirigiret/ und wohl Achtung gegeben werden/ damit
hierunter nicht zu viel oder zu wenig geschehe.

S. 5.

Sollen von denenselben die Inspectiones vulnerum, Sectiones und
Aufhebung der entweder durch Mordthat/ oder auf andere Weise entlebten
Eörper / auch was sonst dahin gehöret / wie es sich zu Recht gebühret / ver-
richtet werden. So sollen sie auch die Delinquenten / welche in dem Voigtrey-
lichen District apprehendiret worden / und demnachst ausgelietert werden sol-
len / extradiren / nicht weniger / wann welche aus andern Territoriis zu über-
nehmen / oder sonst durch hiesiges Territorium zu führen seyn / solchen Acti-
bus bewohnen / und fleißig Achtung geben / damit die Gränzen wohl obser-
viret / Unserm Juri territoriali kein Nachtheil zugefüget / und jedesmahl über
den vorgangenen Actum ein richtiges Protocoll geführt werde.

S. 6.

In geringeren Delictis, so pœnam corporis afflictivam oder relega-
tionem, gestalteten Sachen nach/nicht nach sich ziehen/sondern allein pecunia-
riè, oder allenfalls mit dem Halß-Eissen auf denen Dörffern / als da sind
hisherò sehr eingerissene Feld- und Garten-Dieberey/ Wiederfestigkeit wie
der Unserer Beamte und Diener/ grobe Injurien und Thätlichkeit /c. sollen
die Consulenten und Stadt-Vöigte verfügen/was denen Rechten gemäß ist/
da aber in Casu ein dubium sich ereignet / ob pœna Corporis afflictiva ad
relegatio statt habe/ oder nicht/ sollen Sie die instruirte Acta Unserer Regie-
rung übergeben/und von derselben Verordnung erwarten.

S. 7.

In Causis civilibus bleibet die Administratio justitiæ bey denen Con-
sulenten und Stadt-Vöigten/und haben sie dahin sonderlich zu sehen/damit/
so viel möglich/ die Klag-Sachen mündlich vorgetragen / summarie decidi-
ret/ auch S. 2. Tit. II. in allem beobachtet/ und ultra duplicam nicht verfab-
ren werde / anneben haben die Partheyen allen ohnnöthigen Allegatorum
juris & D.D. sich zu enthalten/oder allenfalls per Commissionem die Strit-
tigkeiten erörtern zu lassen / im übrigen soll der Modus procedendi, der
allgemeinen Proceß-Ordnung gemäß/geschehen.

S. 8.

Auf die im Voigtreylichen District sich befindende Unmündige sollen sie/
und sonderlich die Stadt-Vöigte / fleißig Achtung geben / ihnen bey Zeiten
tüchtige Vormünder constituiren/ selbige binnen 4. Wochen/ zu exhibirung
eines Inventarij so wohl/als Ablegung Jährlicher richtiger Rechnung anhal-
ten/ und sonderlich dahin sehen/ damit denen Unmündigen kein Schade zu-
wachs/ und sie wohl erzogen werden.

§. 9.

Sollen die Land-Einnahme/ Zins-Cammer und dergleichen/ in denen zur Voigteyligkeit gehörigen Streit-Sachen aller Cognition, Dijudication, bey Vermeidung willkührlicher Straffe/sich enthalten.

§. 10.

Soll ein Consulent in denen ihm angewiesenen Dorffschaften Jährlich zweymahl/ das erste zu Ende des Maji, oder Anfangs Junij, das andere in fine Octobris, oder initio Novembris das Ritz- und Frevel-Gericht/worbey auch einer von Unsern Rätchen seyn soll / halten/ und darbey der Gemeinden Rechnungen abhören / auch Unserm Stadthalter gebührend referiren/ was darbey vorgegangen/ und ob an denen Grängen kein Eintrag geschehen.

§. 11.

Demnach sollen sie in allen ihren Amts-Berrichtungen fleißige Aufsicht haben/ damit die Land-Vöigte/ Heimbürgen/Landknechte/ Cammerer/ Schenck- und Gastwirthe ihren sonderbahren Berrichtungen und an sie aus-gelassenen Befehlen/gebührend nachkommen / auch denen gemachten Ord-nungen/ Mandaten, Voigteyllichen Befehlen und Anschlägen ohner brüchlich nach-eben/damit davon nicht abgeschritten/ und schädliche Mißbräuche ein-zustifiren keines Weges nachgesehen werde/ sonderlich aber sollen sie sich an-gelegen seyn lassen/das aller Orten in dem Voigteyllichen Districtu bey denen Lands-Untertanen Groß und Klein/die wahre Gottesfurcht erhalten und fortgepflanzet/ die Gottlosigkeit/ und dahero rührende böse Exempla abge-straffer/und allen Vergernissen nach Möglichkeit der Weg gebemmet werde/ dahero dann Land-Vöigte / Heimbürgen und Landknechte dißfalls fleißige Obacht und Nachfragen halten/und wenn sie was wiederiges erfahren / sol-chen/so viel mütlich/ mit sonderbahrem Ernst steuren und abhelffen / auch allenfalls die Ubertreter zu gebührender Bestrafung in der Voigtey an-geben.

Titulus III.

Von denen Stadt-Vöigten.

§. 1.

Nachdemahlen die Administration der Voigteyllicher Jurisdiction de-nen Consulenten deswegen mit anvertrauet werden müssen/das bey Jähr-licher Abwechselung des Stadt-Raths die folgende im Amte seriem der vergangenen Sachen nicht wohl haben können/ und solches in vorfallenden Berrichtungen nicht wenige Verhinderung verur-sacher/ über diß die Stadt-Vöigte gemeinlich in Justiz-Sachen hinlänglich nicht geübet / so sollen sie sich einiger Cognition und Decision der vorfallenden Sachen vor sich allein nicht anmassen / sondern in allen und jeden Ordinar- und Extraordinar-Fällen ihr Votum nebst dem Consulenten nach der Ordnung geben / diese auch vor sich allein keiner Cognition und Decision der strittigen Sachen an-nehmen/sondern es sollen solche secundum pluralitatem vororum decidiret und erörteret werden.

§. 2.

Sollen Consulenten und Stadt-Vöigte ihren Pflichten in allen gebüh-rend nachkommen/und täglich zu rechter Zeit in der Audiens erscheinen/damit

mit in nöthigen Fällen / wo deroerselben Bericht nöthig / daran kein Mangel
erscheinen möge.

§. 3.

Bleibet denen Stadt-Boigten die Colligirung derer Votorum, wenn
in Boigtenlichen Dörffern auf beschebene des Rathes Vorstellung ein neuer
Pfarr zu eligiren / ingleichen solchen neuen Pfarvers Introduction, dem
Herkommen gemäß / benzuwohnen / sollen aber dahin sehen / damit alle un-
nöthige Kosten bey Präsentation und Introduction der Pfarrer in denen
Dorffschafften und Gemeinden gänglich abgeschaffet / und dadurch das ge-
meine Einkommen unverantwortlicher Weise nicht hindurch gebracht wer-
de / dahero sie sich jedesmahl eine Specification von der Gemeinde / dessen so
auffgangen / Schriftlich außstellen / und bey der ersten Session in der Regie-
rung verlegen sollen / damit bey Abhörung der Gemeinde Rechnung man
sich darnach richten könne.

§. 4.

Sollen sie die sub Num. 1. specificirte Sportulen und Gerichts-Ge-
bühren / so Unterim Fisco zustehen / in einen Kasten oder Büchsen / worzu
Unser Land-Einnehmer und Ober-Stadt-Boigte die Schlüssel haben / fleis-
sig sammeln / alles was einkommet / richtig und specificirte notiren / darüber
Monatlich bey öffentlicher Versammlung / in Beyseyn der Consulenten /
Rechnung thun / und was vorhanden / von dem Land-Einnehmer in Rech-
nung geführet werden.

§. 5.

Sollen Sie die Gelder / so von denen Partheyen deponiret worden /
nicht allein mit Fleiß zehlen / versiegeln / und wie solche empfangen / ohne eini-
ge Auswechselung der Sorten / an den darzu verordneten Ort legen / in dem
Libro depositorum mit exprimirung der Sorten / welche deponiret wer-
den / verzeichnen / deumwech / wie es sich gebühret / denen Partheyen wieder-
umb extrahiren / nicht weniger bey Ablegung ihrer Aemter denen Succes-
sibus, nebst einer richtigen Specification, zustellen und überantworten.

§. 6.

So sich ein neuer Untertthan angiebt / sollen sie nicht allein die gewöhn-
liche Gebühren von demselben abfordern / sondern zuörderst zuverlässige
Kundschaft seiner ehrlichen Geburth und Wohlverhaltens einziehen / darob
in pleno referiren / und darauß von gesambter Boigten dahin gesehen wer-
den / damit nicht Müßiggänger / verdächtige Personen und ander loses Ge-
sindel in denen Dorffschafften sich einschleichen und auffhalten mögen. Es
ist darbey auch wohl in Acht zu nehmen / damit dasjenige / was die neue Un-
terthanen zu Feuers-Rüstung zu erlegen schuldig seyn / abgestattet und wohl
angewendet werde.

§. 7.

Wenn durch Gottes Verhängniß eine Feuersbrunst / welche doch seine
Güte allernädigst verhüten wolle / entstehen solte / sollen sie mit allem Fleiß
daran seyn / damit die eingeführte Ordnung wohl in Acht genommen / da-
aber etwas ungebührliches observiret würde / sollen Sie zu gehöriger En-
derung und Verbesserung in pleno referiren.

Titulus

Titulus IV.
Von dem Actuario.

§. 1.

End des Actuarij.

Daß ich dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/ **Herrn**
Bothario Franken / des Heil. Stuhls zu Nāyns Erzbischoffen / des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzbischoffen und Churfürsten/ auch Bischoffen zu Bamberg/ &c. meinem gnädigsten Herrn und dessen Nachkommen am Erzbischoff-Stift treu/ hold/ und gewärtig seyn / Sr. Churfürstl. Gnaden / Dero Stadt Erfurth und Landen Schaden warnen / Frommen und Bestes werben / auch meines Ampts getreulich abwarten / so wohl der Armen als Reichen Vor- und Anbringen wohl und treulich protocolliren/ und weder von denen Partheyen noch jemanden anders ihrentwegen Geschenck oder einigen ohnzwecklichen Nutzen vor mich selbst oder durch andere nehmen / keiner litigirenden Parthey zu des Gegners Schaden oder Nachtheil rathen / oder sie warnen/ zugleich keine Sachen/so viel mein Ambt angehet/ böser Neigung aufhalten und verzögern / vielweniger die Partheyen über die mir gesetzte Gebühr beschwehren / das Protocoll fleißig / correct und sauber halten und continuiren/ die Einbringen nebst den Relationibus der Citationum ordentlich aufzeichnen/ und alle dasjenige / was mir in der Boigten Instruktion zu thun vorgeschrieben worden / treulich verrichten/ auch in allen andern meinen Berrichtungen mich also / wie einem getreuen Actuario von Rechtswegen gebühret und anstehet/ bezeigen wolle. Solches schwehre ich/ so wahr mir Gott helffe/ und sein heiliges Wort.

§. 2.

Es soll ein zeitlicher Actuarius seinem Ambt getreulich / und wie es die Rechte erfordern/ vorstehen/ absonderlsaber die ausfallende Decreta fleißig protocolliren / und ad marginem notiren/ quibus präsentibus der Bescheid ertheilet werden.

§. 3.

Soll er/wenn es nöthig/ daß Acta geführt werden/ in acht nehmen/daß darbey ordentlich verfahren/und ultra duplicam nichts angenossen werde/ demnachst dieselbe/darüber ein Decretum abzufassen/ vorlegen/und nach der Ordnung denen Consulenten zustellen.

§. 4.

Soll er ein absonderliches Straff-Protocoll halten / der Bestrafften Nahmen/ und wie hoch ein jeder bestraft worden / Monatlich denen Consulenten

fulenten und Stadt-Vöigten exhibiren / und wenn selbige solches conjun-
ctim unterschrieben/ der Land-Einnahme zur Execution übergeben.

§. 5.

Bei denen Commissionen soll er gleichfalls das Protocoll führen/und
wenn die Nothdurfft erfordern wolte / daß solches von dem Commissario
geführt werden müste/hätte dieser es demselben zu künftiger Nachricht
seinem Protocoll zu inferiren/und völlig zu communiciren: Jedoch sollen
weder Consulenten nach Stadt-Vöigte auf dem Lande einiger Commission
sich unterziehen / wenn nicht zuvörderst bey Unser Regierung deswegen ge-
büßend Anzeige geschehen/und auf erheischender der Sachen Nothdurfft/
solche erkannt worden/ und sie schriftliche Anweisung erhalten haben.

Titulus V.

Von dem Voigten, Schützen und Citatore.

§. 1.

Damit das Judicium, wer citiret sey oder nicht/ Nachricht habe/ und
die Partheyen herein geruffen/ auch keines des Ungehorsams zur Ungebühr
beschuldigt/ und in Unkosten geführt werden möge/ sollen sie dahin Achtung
geben/ daß die Citaciones richtig bestellet/ der verspürende Mangel zur Re-
medirung angezeigt werde; Demnechst sollen sie jedesmahl das Register
der citirten Partheyen vorlegen/ darbey ob es das erste/ andere oder dritte-
mahl continua ferie sey/ auch so viel es sich thun lassen wil / weßwegen die
Partheyen citiret/ ob es Streits/ oder richtiger Zins-Forderung halber sey/
notiren.

§. 2.

Die Termin sollen ferner von einem zum andern Forder-Tag ober-
viret/ die nicht erscheinende registriret / und soll bisheriger Observanz nach/
der Ungehorsam/ jedoch anderer Gestalt nicht / als wenn es der Voigten an-
gezeigt / und diese vor Recht erkandt / zugeschrieben werden; Wenn
aber eine Parthen Herrschafft wegen citiret wird / ist solches gleichfalls in
dem vorlegendem Register zu notiren / und der in primo termino nicht er-
scheinende/ wenn er seines Aussehbleibens halber keine rechtmäßige Entschul-
digung vorzubringen hat/ mit dem Ungehorsam zu bestraffen/ und demnach
fernervelt bey höherer Straffe auff ermessender Voigten zu citiren/ und da
er auf die dritte Citation nicht erscheint/ soll er gehohlet werden.

§. 3.

Sollen sie die Citations-Gebühren in dem vorlegendem Register rich-
tig aufzeichnen/ keinen vor sich/ ohne special Entgelt/ citiren/ noch Fäbliches
Deputat, ohne Vorwissen der Voigten machen/ und wenn etwa solches einem
Closter oder Communirät zu verwilligen vor nöthig erachtet wird/ sollen sie
selbiges mit in gehörige Division bringen/ und sich keines Weges zweignen.

§. 4.

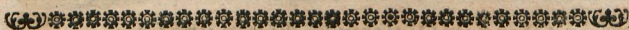
Sollen in Sachen/ so anhänglich seyn/ keine Citaciones, bevor die Au-
diens sich geendiget/ angenommen/ auch denen Partheyen unter dem Vor-
wand/ als ob sie citiren lassen wolten/ in die Audiens-Stuben zu treten/ nicht
erlaubt

erlaubt seyn/ sondern die Citaciones von 11. bis 12. Uhren geschehen. Es soll sich auch niemand unterfangen/einen Unterthan aus Unserer Voigtey-Dorffschafften immediate vor sich zu laden/sondern deswegen in jeden und allen Fällen die Voigtey gebührend requiriret werden/und durch diese die Vorladung geschehen.

Titulus VI.

Von denen Land-Voigten.

Wollen die Land-Voigte eine absonderliche Instruction haben / und selbige einiger Massen wohl eingerichtet ist / wäre solche alleine zu revidiren/und das ohn nöthige/auch zu ihrem Amte nicht gehörige/auszulassen.



Voigteylicher SPORTUL-TAX.

Numero I.

Von Besiegelung eines Gebührens-Brieffs	21. Gr.
Von Besiegelung einer andern Rundschaft	12. Gr.
Von Besiegelung eines neuen Unterthan-Zeddels	6. Gr.
Von Besiegelung eines sicheren Geleits	21. Gr.
Von Prolongation desselben	6. Gr.
Von Bestättigung einer Vormundschaft	5. Gr.
Von confirmation eines Litis Curatoris	6. Gr.
Von Aufnehmung und Vernehmung eines Zeugens / so auff hiesigen Stadt-Gerichts Geheiß / oder anderer Herrschafft/oder dero Beamten subsidiarischer Requisition verhöret werden soll	12. Gr.
Von Aufnehmung eines Testaments	6. Gr.
Von Publication eines Testaments	1. Rthlr.
Von einem andern Juramento , so zu Bestärkung der Wahrheit abgelegt worden/von demjenigen/ so solches ausgewürcket	3. Gr.
Von Besiegelung eines Decreti alienationis	3. Gr.
Von Confirmation einer Eheföhne	5. Gr.
Von Confirmation eines Contracts , so unter 25. Fl. werth geschlossen	2. Gr.
Wann der Werth sich darüber bis in 50. Fl. erstrecket	4. Gr.
Von 50. bis in 100. Fl.	6. Gr.
So dann darüber / von jedem Hundert	6. Gr.
Welches beyde Contrahenten zugleich / wann es nicht einer alleine über sich genommen/geben sollen.	
Von einem Consens in ausgestellte Obligation und Pfand-Verschreibung	12. Gr.
Von einer Edictalischen oder Subsidiarischen Citation zu besiegeln	6. Gr.
Von Besiegelung einer Subhastation oder Adjudication-Scheins	6. Gr.
Von einer Uhrphede	5. Gr.
Von einem Ungehorsam oder Frevel vor Gericht begangen	5. Gr.
Von einem jeden Zeugen/so Summarisch verhöret wird	2. Gr.

Num. 2.

Num. 2.

Denen Consulenten von Commissionen auf dem Lande von einem Tage demjenigen/so hinaus gehet	1. Rthlr.
Denen andern aber nichts.	
Bey Uebergebung der Acten/Legitimations-Gebühr	12. Gr.
Vor Extraordinar-Session, wenn eine Sache Commissions-welse tractiret/ und sämtliche Consulenten ausgebeten/oder denselben Commission aufgetragen worden	2. Rthlr.
Gonst von einer Commission	12. Gr.
Der Tortur soll nur ein Consulent beywohnen/ und ihm zahlet werden	12. Gr.
Bey Verfertigung eines Testaments coram Actis sämtl. Consulenten	1. Rthlr.
Von Eydlischer Abhörung eines Zeugens über Articul	12. Gr.
Gericthliche Besichtigung soll ein Consulent verichten/ davor	1. Rthlr.

Num. 3.

Wann ein Pfarr auf dem Lande introduciret wird/ gesambten Stadt=Vödigten	2. Rthlr.
Wann in Civilibus eine würckliche Execution geschieht/ gesambten Stadt=Vödigten	2. Rthlr.
Wann Sie einer Tortur beywohnen/ jeden	12. Gr.
Wenn eine Peinliche Execution verrichtet wird/ gesambten Stadt=Vödigten	2. Rthlr.
Vor Versiegelung eines Reichen Erbschafft	1. Rthlr.
Von einer geringen	12. Gr.
Von einer Gericthlichen Besichtigung beyden Stadt=Vödigten	1. Rthlr.
Pro extraditione Depositorum, wenn solche versiegelt gewesen	3. Gr.
Besicht aber das Depositum in 25. Fl. oder darunter / so muß gezahlet werden	4. Gr.
Da es aber über 25. Fl. sollen die Gebühren nach proportion des Quanti erhöhet werden.	

Num. 4.

Vor Ausfertigung eines Geburths-Brieffs	12. Gr.
Von einer Kundschafft	6. Gr.
Vor einem neuen Unterthans-Zettel	1. Gr.
Von einem sichern Geleit	6. Gr.
Von Registrirung einer Curatel oder Tutel	2. Gr.
Von einem schriftlichen Curatorio oder Tutorio	2. Gr.
Von Abhörung eines vereydeten Zeugens/ und Registrirung desselben Aussage	12. Gr.
Von dem Rotulo, so viel Blat/so viel Gr.	
Von eines Summarischen Zeugens Aussage zu registriren	12. Gr.
Pro Copia derselben	1. Gr.
Von Registrirung eines jeden Bescheids	1. Gr.
Pro Copia desselben	1. Gr.
Von Ausfertigung eines Decreti alienationis	3. Gr.
Von Ingrossirung einer Ehesühne	3. Gr.

Von

Von Ingrossirung jeden Contracts oder Obligation	2. Gr.
Wann aber deren eines und anders über 2. Blat sich erstreckte/ von jedem Folio	1. Gr.
Von einer Edictalischen oder Subsidiarischen Citation auszufertigen	3. Gr.
Von einem Subhastation-Zettel	2. Gr.
Von einem Adjudication-Schein	3. Gr.
Vor Dimission eines Gefangenen und geleisteter Uhrpöde zu registriren	1. Gr.
Vor einen Proclamation- oder Copulation-Zettel	3. Gr.
Von Confirmation eines Pfarrers	10. Gr.
Bey Introduction desselben	12. Gr.
Von einer Execution in Civilibus zu registriren/ und Schein darüber auszufertigen	6. Gr.
Peinliche Uhrgicht zu registriren	12. Gr.
Von einem schriftlichen Befehlich oder Verboth in Partheyen-Sachen an Gemeinden oder Privatis	2. Gr.
Vor Ingrossirung eines Testaments	4. Gr.
Pro Copia post Publicationem, von jedem Blate	2. Gr.

NB.

Die sub Num. 1. angeführte Sportulen werden Gnädigster Herrschafft berechnet. Die sub Num. 2. gehören denen Herren Consulenten. Die sub Num. 3. denen Stadt-Vöigten/ und die sub Num. 4. dem Actuario.



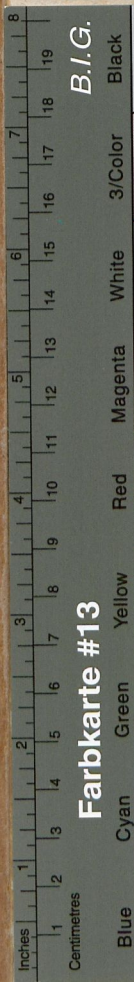
Ya 5529

40

VD 18

ULB Halle 3
006 809 138





B.I.G.

Farbkarte #13

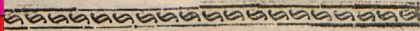
stl. Wäyntzische RUCTION

vor Dero

dt = Voigtey

zu Erfurth/

de ANNO 1704.



elbst bey Johann Heinrich Kindschen/
Herrschafft, Buchdr.

13 P 220

Yoc 5529

40

